

54.9-18.1-1.1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Korrosionsschutzanlage im Bereich Wesseling und Bornheim der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. betreibt eine Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Mineralölprodukten mit Verlauf von der niederländisch/deutschen Grenze über Köln bis nach Ludwigshafen und den Raum Frankfurt.

Die Trägerin des Vorhabens beabsichtigt zur Sicherstellung des Personen- und Berührungsschutzes als Folgemaßnahme des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Köln (Aktenzeichen 25.3.4 – 4/12 vom 30.12.2016) für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH, den Einbau eines Isolierstückes in Bornheim-Sechtem und eine Korrosionsschutzanlage in Wesseling-Urfeld zu errichten.

Für das Vorhaben erfolgte auf der Grundlage von § 9 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind. Die Lage und Größe der Maßnahmen ergibt sich aus den technischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem und den Gegebenheiten vor Ort. Insgesamt betreffen die Maßnahmen einen Leitungsabschnitt von 5,2 km Länge zwischen Wesseling-Urfeld und Bornheim-Sechtem. Mit dem Vorhaben sind keine Änderungen am Trassenverlauf der Rohrfernleitung verbunden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Wagner